

Bezirksgericht Winterthur

Einzelgericht Strafsachen



Geschäfts-Nr.: GG150035-K/U82/fg

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic. iur. C. Jost
Gerichtsschreiberin MLaw A. Ochsner

Verfügung und Urteil vom 8. September 2015

in Sachen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,
Anklägerin

gegen

1. **A.** _____,
 2. **B.** _____,
- Beschuldigte

1 amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw X1. _____,
2 amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X2. _____,

betreffend **Raufhandel etc.**

Privatkläger

B. _____

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 22. April 2015 (act. 24) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

Der Beschuldigte A. _____ in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt MLaw X1. _____ sowie der Beschuldigte B. _____ in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X2. _____.

Anträge:

1. Der Anklagebehörde: (act. 24 S. 7 f.)
 - a) Anträge für die Hauptverhandlung für A. _____
 - Schuldigsprechung von A. _____ im Sinne der Anklageschrift
 - Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 21. Oktober 2013 ausgefallten bedingten Strafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.–
 - Anrechnung der erstandenen Haft
 - Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten eventualiter von 8 Monaten
 - Vollzug der Freiheitsstrafe
 - Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
 - Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von Fr. 4'000.–; hälftige Kostenaufteilung mit B. _____ bei einer Verurteilung wegen Raufhandel)
 - b) Anträge für die Hauptverhandlung für B. _____
 - Schuldigsprechung von B. _____ im Sinne der Anklageschrift
 - Bestrafung mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 110.– (entsprechend Fr. 9'900.–) sowie einer Busse von Fr. 800.–

- Gewährung des bedingten Vollzuges der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren
- Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
- Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
- Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von Fr. 4'000.-; hälftige Kostenaufteilung mit A. _____)

2. Der Verteidigung des Beschuldigten A. _____: (act. 47 S. 1 f.)

I. Schuld- und Strafpunkt des Beschuldigten 1:

1. Der Beschuldigte 1 sei vom Vorwurf des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB freizusprechen.
2. Der Beschuldigte 1 sei wegen Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB schuldig zu sprechen.
3. Der Beschuldigte 1 sei hierfür unter Anrechnung der erstandenen Haft mit 720 Stunden gemeinnützige Arbeit zu bestrafen.
4. Eventuell sei der Beschuldigte 1 unter Anrechnung der erstandenen Haft mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten zu bestrafen.
5. Der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit bzw. der Freiheitsstrafe sei unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren aufzuschieben.
6. Eventuell sei die Strafe teilbedingt auszusprechen.
7. Die Probezeit betreffend die Geldstrafe gemäss dem Strafbefehl vom 21. Oktober 2013 (...) sei neu auf drei Jahre zu verlängern.

II. Zivilforderungen des Privatklägers 1:

8. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass der Privatkläger 1 mit Schreiben vom 8. Juni 2015 endgültig auf sämtliche Zivilforderungen gegen den Beschuldigten 2 verzichtet hat.
 - III. Schuldpunkt des Beschuldigten 2:
 9. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass der Privatkläger 1 mit Schreiben vom 8. Juni 2015 seine Strafanträge wegen Tätlichkeiten sowie einfacher Körperverletzung gegen den Beschuldigten 2 zurückgezogen hat, weshalb ein entsprechendes Verfahren einzustellen ist.
 10. Der Beschuldigte 2 sei wegen Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB schuldig zu sprechen.
 - IV. Zivilforderungen des Privatklägers 2:
 11. Die Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche des Privatklägers 2 seien vollumfänglich abzuweisen.
 12. Eventuell seien diese auf den Zivilweg zu verweisen.
 - V. Kosten- und Entschädigungsfolgen:
 13. Die Verfahrenskosten (inkl. die Kosten für die amtliche Verteidigung) seien vom Staat zu übernehmen und infolge Uneinbringlichkeit beim Beschuldigten 1 definitiv abzuschreiben.
3. Der Verteidigung des Beschuldigten und Privatklägers B. _____: (act. 48 S. 2)
1. Vom Rückzug des Strafantrages sowie der Zivilklage des Beschuldigten 1 A. _____ sei Vormerk zu nehmen.
 - 2.1. Der Beschuldigte 2 B. _____ sei vom Vorwurf des Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB freizusprechen.

- 2.2. Der Beschuldigte 1 A. _____ sei des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB sowie der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen und dafür angemessen, mindestens anklagegemäss zu bestrafen.
3. Es sei der Beschuldigte 1 A. _____ zugunsten des Beschuldigten 2 und Privatklägers B. _____
- dem Grundsatz nach zur Leistung von Schadenersatz,
 - zu einer vorläufigen Schadenersatzzahlung von CHF 8'258.60 zuzüglich Zins zu 5 % seit 10. März 2014 sowie
 - zu einer Genugtuung von CHF 7'500.00 zuzüglich Zins zu 5 % seit 8. November 2013 zu verpflichten.
- 4.1. Es seien die Kosten des Vorverfahrens sowie des Gerichtsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der eigenen amtlichen Verteidigung, vollumfänglich dem Beschuldigten 1 A. _____ aufzuerlegen.
- 4.2. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten 2 B. _____ seien auf die Gerichtskasse zu nehmen.
- 4.3. Dem Beschuldigten 2 B. _____ sei eine Umtriebsentschädigung von CHF 500.00 aus der Gerichtskasse zuzusprechen.
4. Des Beschuldigten A. _____: (Prot. S. 5 ff., sinngemäss)
- Entscheid gemäss den Anträgen des Verteidigers Rechtsanwalt MLaw X1. _____
 - milde Bestrafung
5. Des Beschuldigten B. _____: (Prot. S. 5 ff., sinngemäss)
- Entscheid gemäss den Anträgen des Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X2. _____

Es wird verfügt:

1. Der Antrag des Beschuldigten A._____ auf Entlassung von Rechtsanwalt MLaw X1._____ aus seinem Amt als amtlicher Verteidiger wird abgewiesen.
2. Vom Rückzug des Strafantrages vom 9. November 2013 und der Zivilklage gegen B._____ durch A._____ sowie seiner Erklärung, sich nicht mehr als Privatkläger am Verfahren zu beteiligen, wird Vormerk genommen. Das Rubrum des Verfahrens ist entsprechend anzupassen.
3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. a) Der Beschuldigte A._____ ist schuldig des Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB.
b) Der Beschuldigte B._____ wird vom Vorwurf des Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB freigesprochen.
2. Der Beschuldigte A._____ wird bestraft mit 10 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 2 Tage durch Haft erstanden sind.
3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.
4. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 21. Oktober 2013 gegen den Beschuldigten A._____ ausgefallten Strafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– wird widerrufen.
5. Der Privatkläger B._____ wird mit seinen Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
6. Die Entscheidegebühr wird angesetzt auf:

Fr.	2'000.00; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	4'000.00; Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	1'340.70 Auslagen Untersuchung
Fr.	8'175.05 amtliche Verteidigung A. _____
Fr.	11'828.60 amtliche Verteidigung B. _____
	<hr/>
Fr.	27'344.35.

7. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden zur Hälfte dem Beschuldigten A. _____ auferlegt, aber abgeschrieben. Die Kosten seiner amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

Die andere Hälfte der Kosten des Gerichtsverfahrens wie auch die Hälfte der Kosten der Untersuchung und die Kosten für die amtliche Verteidigung von B. _____ werden auf die Gerichtskasse genommen.

Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel. Diejenige Partei, die eine Begründung verlangt, trägt die daraus folgenden Mehrkosten.

8. Dem Beschuldigten B. _____ wird eine persönliche Umtriebsentschädigung von Fr. 500.– aus der Gerichtskasse zugesprochen.
9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung ohne Begründung an
- den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A. _____ für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
 - den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten B. _____ für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
 - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (im Doppel überbracht gegen Empfangsschein);
- sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
- das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft;

- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B;
 - die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA (hinsichtlich Disp.-Ziff. 1b);
 - an die Kantonspolizei Zürich, TEU - ZD, Datenpflege Aktenherausgabe mittels Formular K01100;
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich;
 - C._____ AG, ... [Adresse];
 - Suva Winterthur, Lagerhausstrasse 17, 8401 Winterthur;
 - die Schweizerische Eidgenossenschaft, Armeestab, Frau D._____, ... [Adresse].
10. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden.

Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, eine **schriftliche Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Winterthur, 8. September 2015

BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR

Die Bezirksrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. C. Jost

MLaw A. Ochsner



Einzelgericht Winterthur

lic.iur. A. _____
Staatsanwältin

ref ...
Winterthur, 22. April 2015

Anklage

Art. 324 ff. StPO

Die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland
erhebt in Sachen gegen

Beschuldigte Person	B. _____, geboren am tt.11.1994 in C. _____; Bürger von D. _____; Sohn des E. _____ und der F. _____; ledig, arbeitslos, wohnhaft G. _____ -Weg 1, D. _____
Haft	09.11.2013, 00.00 Uhr, bis 10.11.2013, 14.00 Uhr
Sprachkenntnisse	Deutsch / Türkisch
Verständigung	Übersetzung nicht erforderlich
Verteidigung	Rechtsanwalt lic.iur. X1. _____
Straftatbestand	Angriff eventualiter Raufhandel
Beschuldigte Person	H. _____, geboren am tt .03.1979, Staatsangehöriger von Deutschland (D), Sohn des I. _____ und der J. _____, ledig, Gipser, wohnhaft K. _____ -strasse 2,
Sprachkenntnisse	Deutsch
Verständigung	Übersetzung nicht erforderlich
Verteidigung	Rechtsanwalt lic.iur. X2. _____

Straftatbestand **Raufhandel**

Privatklägerschaft,
und übrige Ge-
schädigte **Gemäss separatem Verzeichnis**

Anklage:

1. Sachverhalt

1.1. Sachverhalt B. _____

Der beschuldigte B. _____ hat

- ◆ sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hatte, eventualiter
- ◆ sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hatte,

indem er Folgendes tat:

Angriff

Am **8. November 2013**, zirka 23.30 Uhr, erteilte der Beschuldigte B. _____ dem Beschuldigten H. _____ nach vorgängigen gegenseitigen verbalen Äusserungen auf dem L. _____-platz in D. _____ einen Faustschlag auf dessen linke Gesichtshälfte. Daraufhin entstand ein Gerangel, bei welchem sich der Beschuldigte M. _____ (sep. Verfahren bei der Jugendanwaltschaft Winterthur) und der Beschuldigte N. _____ (sep. Verfahren bei der Jugendanwaltschaft Winterthur) aufgrund eines zumindest konkludent gefassten gemeinsamen Tatentschlusses ebenfalls beteiligten. In der Folge wurde der Beschuldigte H. _____ bewusstlos und fiel zu Boden, wobei auch der Beschuldigte B. _____ und der Beschuldigte M. _____ zu Boden gingen.

Der Beschuldigte H. _____ lag schliesslich am Boden auf seinem Rücken, wobei sich der Beschuldigte B. _____ rechts von ihm wieder aufrichten konnte respektive kniete und der Beschuldigte M. _____ links von ihm kniete. In dieser Position verpasste der Beschuldigte B. _____ dem Beschuldigten H. _____ noch mindestens zwei weitere Faustschläge auf seine rechte Gesichtshälfte und der Beschuldigte M. _____ mindestens zwei Faustschläge auf die linke Gesichtshälfte des Beschuldigten H. _____ . Der zu diesem Zeitpunkt stehende Beschuldigte N. _____ verpasste dem am Boden auf dem Rücken liegenden

Beschuldigten H. _____ noch einen Fusstritt in dessen Gesicht. Der Beschuldigte B. _____ ; der Beschuldigte M. _____ sowie der Beschuldigte N. _____ hörten mit den tätlichen Übergriffen erst auf, als der Beschuldigte H. _____ bewusstlos wurde, was die Beschuldigten durch ihr Handeln wollten und billigten oder zumindest bewusst in Kauf nahmen.

Bei dieser tätlichen Auseinandersetzung wurde der Beschuldigte H. _____ massiv verletzt, so dass er das Bewusstsein verlor und durch die Sanität in spitalärztliche Behandlung gebracht wurde. Der Beschuldigte H. _____ erlitt dabei im Wesentlichen multiple Schürfungen, Prellungen und Hautunterblutungen im Gesicht, eine Rissquetschwunde an der linken Augenbraue, eine Kontusion des linken Augapfels, einen Mehrfachbruch des Nasenbeins, einen Bruch des Siebbeines, des Augapfels und linken Oberkiefers, kleine Abbrüche an den beiden mittleren Schneidezähnen des Oberkiefers, einen zirka 2 cm langen Riss an der Unterlippenschleimhaut, einen knöchernen Ausriss der Strecksehne am Endglied des rechten Kleinfingers, eine Hautabschürfung an der rechten Hand, eine Hautunterblutung an der linken Unterschenkelinnenseite sowie eine Hautabschürfung zum linken Fuss hin. In der Folge war der Beschuldigte H. _____ infolge seines gebrochenen Kleinfingers bis zum 10. Januar 2014 zu 100 % arbeitsunfähig und betreffend dem linken Auge besteht lebenslang ein erhöhtes Risiko für Glaukom und Grauer Star sowie ein Netzhautablösungsrisiko. Der Beschuldigte B. _____ ; der Beschuldigte M. _____ sowie der Beschuldigte N. _____ wollten diese Verletzungen herbeiführen und wussten bei ihrem Handeln auch, was sie taten und nahmen diese Verletzungen durch ihr Handeln zumindest bewusst in Kauf.

Eventualiter

Raufhandel

Am **8. November 2013**, zirka 23.30 Uhr, kam es beim L. _____-platz in D. _____ zu einer wechselseitigen tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem alkoholisierten Beschuldigten H. _____ (Atemalkoholtest von 0.97 Gewichtspromille) einerseits und dem alkoholisierten Beschuldigten B. _____ (Atemalkoholtest von 0.74 Gewichtspromille), dem Beschuldigten M. _____ (sep. Verfahren Jugendanwaltschaft Winterthur) sowie dem Beschuldigten N. _____ (sep. Verfahren Jugendanwaltschaft Winterthur) andererseits. Bei dieser Auseinandersetzung führte der Beschuldigte H. _____ infolge vorgängiger verbalen Äusserungen der anderen Gruppe zuerst einen Faustschlag gegen das Gesicht des Beschuldigten B. _____ aus, so dass dieser am Kinn eine zirka 1 cm x 0.5 cm grosse Hautabschürfung sowie an der Unterlippeninnenseite eine zirka 1 cm x 0.5 cm grosse Schleimhautunterblutung erlitt. Diese Verletzungen wollte der Beschuldigte H. _____ herbei-

führen und wusste bei seinem Handeln auch, was er tat oder er nahm diese Tätlichkeiten zumindest durch diesen Schlag bewusst in Kauf.

Daraufhin kam der Beschuldigte B. _____ ins Rutschen, schlug jedoch noch mit seiner Faust in das Gesicht des Beschuldigten H. _____ : In der Folge schlug auch der Beschuldigte M. _____ mit seiner Faust in das Gesicht des Beschuldigten H. _____ : Hernach fielen sowohl der Beschuldigte H. _____ als auch der Beschuldigte B. _____ und der Beschuldigte M. _____ zu Boden.

Der Beschuldigte H. _____ lag schliesslich am Boden auf seinem Rücken, wobei sich der Beschuldigte B. _____ rechts von ihm wieder aufrichten konnte respektive kniete und der Beschuldigte M. _____ links von ihm kniete. In dieser Position verpasste der Beschuldigte B. _____ dem Beschuldigten H. _____ noch mindestens zwei weitere Faustschläge auf seine rechte Gesichtshälfte und der Beschuldigte M. _____ mindestens zwei Faustschläge auf die linke Gesichtshälfte des Beschuldigten H. _____ : Der zu diesem Zeitpunkt stehende Beschuldigte N. _____ verpasste dem am Boden auf dem Rücken liegenden Beschuldigten H. _____ noch einen Fusstritt in dessen Gesicht. Dabei versuchte sich der Beschuldigte H. _____ vorerst gegen die Faustschläge zu wehren und schlug mit seinen Fäusten um sich. Der Beschuldigte B. _____ ; der Beschuldigte M. _____ sowie der Beschuldigte N. _____ hörten mit den tätlichen Übergriffen erst auf, als der Beschuldigte H. _____ bewusstlos wurde, was die Beschuldigten durch ihr Handeln wollten und billigten oder zumindest bewusst in Kauf nahmen.

Bei dieser tätlichen Auseinandersetzung wurde der Beschuldigte H. _____ massiv verletzt, so dass er das Bewusstsein verlor und durch die Sanität in spitalärztliche Behandlung gebracht wurde. Der Beschuldigte H. _____ erlitt im Wesentlichen multiple Schürfwunden, Prellungen und Hautunterblutungen im Gesicht, eine Rissquetschwunde an der linken Augenbraue, eine Kontusion des linken Augenbulbus, einen Mehrfachbruch des Nasenbeins, einen Bruch des Siebbeines, des Augenbodens und linken Oberkiefers, kleine Abbrüche an den beiden mittleren Schneidezähnen des Oberkiefers, einen zirka 2 cm langen Riss an der Unterlippenschleimhaut, einen knöchernen Ausriss der Strecksehne am Endglied des rechten Kleinfingers, eine Hautabschürfung an der rechten Hand, eine Hautunterblutung an der linken Unterschenkelinnenseite sowie eine Hautabschürfung zum linken Fuss hin. In der Folge war der Beschuldigte H. _____ infolge seines gebrochenen Kleinfingers bis zum 10. Januar 2014 zu 100 % arbeitsunfähig und betreffend dem linken Auge besteht lebenslang ein erhöhtes Risiko für Glaukom und Grauer Star sowie ein Netzhautablösungsrisiko. Der Beschuldigte B. _____ ; der Beschuldigte M. _____ sowie der Beschuldigte N. _____ wollten diese Verletzungen herbeiführen und wussten

bei ihrem Handeln auch, was sie taten und nahmen diese Verletzungen durch ihr Handeln zumindest bewusst in Kauf.

Dadurch hat sich B. _____

- ◆ des **Angriffs** im Sinne von Art. 134 StGB
eventualiter
- ◆ des **Raufhandels** im Sinne von Art. 133 StGB

schuldig gemacht, wofür er zu bestrafen ist.

1.2. Sachverhalt H. _____

Der beschuldigte H. _____ hat

- ◆ sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hatte,

indem er Folgendes tat:

Am **8. November 2013**, zirka 23.30 Uhr, kam es beim L. _____-platz in D. _____ zu einer wechselseitigen tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem alkoholisierten Beschuldigten H. _____ (Atemalkoholtest von 0.97 Gewichtspromille) einerseits und dem alkoholisierten Beschuldigten B. _____ (Atemalkoholtest von 0.74 Gewichtspromille), dem Beschuldigten M. _____ (sep. Verfahren Jugendanwaltschaft Winterthur) sowie dem Beschuldigten N. _____ (sep. Verfahren Jugendanwaltschaft Winterthur) andererseits. Bei dieser Auseinandersetzung führte der Beschuldigte H. _____ infolge vorgängiger verbalen Äusserungen der anderen Gruppe zuerst einen Faustschlag gegen das Gesicht des Beschuldigten B. _____ aus, so dass dieser am Kinn eine zirka 1 cm x 0.5 cm grosse Hautabschürfung sowie an der Unterlippeninnenseite eine zirka 1 cm x 0.5 cm grosse Schleimhautunterblutung erlitt. Diese Verletzungen wollte der Beschuldigte H. _____ herbeiführen und wusste bei seinem Handeln auch, was er tat oder er nahm diese Tötlichkeiten zumindest durch diesen Schlag bewusst in Kauf.

Daraufhin kam der Beschuldigte B. _____ ins Rutschen, schlug jedoch noch mit seiner Faust in das Gesicht des Beschuldigten H. _____. In der Folge schlug auch der Beschuldigte M. _____ mit seiner Faust in das Gesicht des Beschuldigten H. _____. Hernach fielen sowohl der Beschuldigte H. _____ als auch der Beschuldigte B. _____ und der Beschuldigte M. _____ zu Boden.



Der Beschuldigte H. _____ lag schliesslich am Boden auf seinem Rücken, wobei sich der Beschuldigte B. _____ rechts von ihm wieder aufrichten konnte respektive kniete und der Beschuldigte M. _____ links von ihm kniete. In dieser Position verpasste der Beschuldigte B. _____ dem Beschuldigten H. _____ noch mindestens zwei weitere Faustschläge auf seine rechte Gesichtshälfte und der Beschuldigte M. _____ mindestens zwei Faustschläge auf die linke Gesichtshälfte des Beschuldigten H. _____. Der zu diesem Zeitpunkt stehende Beschuldigte N. _____ verpasste dem am Boden auf dem Rücken liegenden Beschuldigten H. _____ noch einen Fusstritt in dessen Gesicht. Dabei versuchte sich der Beschuldigte H. _____ vorerst gegen die Faustschläge zu wehren und schlug mit seinen Fäusten um sich. Der Beschuldigte B. _____; der Beschuldigte M. _____ sowie der Beschuldigte N. _____ hörten mit den tätlichen Übergriffen erst auf, als der Beschuldigte H. _____ bewusstlos wurde, was die Beschuldigten durch ihr Handeln wollten und billigten oder zumindest bewusst in Kauf nahmen.

Bei dieser tätlichen Auseinandersetzung wurde der Beschuldigte H. _____ massiv verletzt, so dass er das Bewusstsein verlor und durch die Sanität in spitalärztliche Behandlung gebracht wurde. Der Beschuldigte H. _____ erlitt im Wesentlichen multiple Schürfungen, Prellungen und Hautunterblutungen im Gesicht, eine Rissquetschwunde an der linken Augenbraue, eine Kontusion des linken Augenbulbus, einen Mehrfachbruch des Nasenbeins, einen Bruch des Siebbeines, des Augenbodens und linken Oberkiefers, kleine Abbrüche an den beiden mittleren Schneidezähnen des Oberkiefers, einen zirka 2 cm langen Riss an der Unterlippenschleimhaut, einen knöchernen Ausriss der Strecksehne am Endglied des rechten Kleinfingers, eine Hautabschürfung an der rechten Hand, eine Hautunterblutung an der linken Unterschenkelinnenseite sowie eine Hautabschürfung zum linken Fuss hin. In der Folge war der Beschuldigte H. _____ infolge seines gebrochenen Kleinfingers bis zum 10. Januar 2014 zu 100 % arbeitsunfähig und betreffend dem linken Auge besteht lebenslang ein erhöhtes Risiko für Glaukom und Grauer Star sowie ein Netzhautablösungsrisiko. Der Beschuldigte B. _____; der Beschuldigte M. _____ sowie der Beschuldigte N. _____ wollten diese Verletzungen herbeiführen und wussten bei ihrem Handeln auch, was sie taten und nahmen diese Verletzungen durch ihr Handeln zumindest bewusst in Kauf.

Dadurch hat sich H. _____

◆ des **Raufhandels** im Sinne von Art. 133 StGB
schuldig gemacht, wofür er zu bestrafen ist.

2. Weitere Angaben

2.1 Angeordnete Zwangsmassnahmen (Art. 326 Abs. 1 Bst. b StPO)

Untersuchungshaft des Beschuldigte B. _____ vom 09.11.2013, 00.00 Uhr, bis 10.11.2013, 14.00 Uhr (act. 13/1 und act. 13/5)

2.2 Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte (Art. 326 Abs. 1 Bst. c StPO)

Keine

2.3 Entstandene Untersuchungskosten (Art. 326 Abs. 1 Bst. d StPO)

Gemäss Kostenblatt (act. 23).

2.4 Zustellung einer Vorladung an die Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung

Auf eine Vorladung zur Hauptverhandlung wird verzichtet.

3. Anträge

3.1 Anträge für die Hauptverhandlung für B. _____

- ◆ Schuldigsprechung von B. _____ im Sinne der Anklageschrift
- ◆ Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 21. Oktober 2013 ausgefallten bedingten Strafe von 20 Tagessätzen zu CHF 30.-
- ◆ Anrechnung der erstandenen Haft
- ◆ Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von **10 Monaten** eventualiter von **8 Monaten**
- ◆ Vollzug der Freiheitsstrafe
- ◆ Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
- ◆ Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 4'000.-, --> hälftige Kostenaufteilung mit H. _____ bei einer Verurteilung wegen Raufhandel)

3.2 Anträge für die Hauptverhandlung für H. _____

- ◆ Schuldigsprechung von H. _____ im Sinne der Anklageschrift
- ◆ Bestrafung mit einer Geldstrafe von **90** Tagessätzen zu CHF **110.-** (entsprechend CHF **9'900.-**) sowie einer Busse von CHF 800.-
- ◆ Gewährung des bedingten Vollzuges der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren
- ◆ Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
- ◆ Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft



- ◆ Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 4'000.-, --> hälftige Kostenaufteilung mit B. _____)

Staatsanwaltschaft
Winterthur / Unterland

lic.iur. A. _____
Staatsanwältin

- ◆ Untersuchungsakten

Kopie an:

- ◆ elektronisch an: anklagen.winterthur@gerichte-zh.ch
- ◆ die beschuldigte Person B. _____ (auch Privatklägerschaft) und ihre Verteidigung (vorgenannt)
- ◆ die beschuldigte Person H. _____ (auch Privatklägerschaft) und ihre Verteidigung (vorgenannt)